

### **Kompetenzdelegation Personal- und Besoldungsverordnung**

Der Bezirksrat beantragt der Gemeinde:

„Die Bezirksgemeinde vom 16.4.1961 erteilt dem Bezirksrat Auftrag & Vollmacht, die Besoldungen der Beamten, incl. Landschreiber & Amtsvormund, Angestellten & Arbeiter & jener der an den öffentlichen Schulen des Bezirkes unterrichtenden Lehrer nach folgenden Grundsätzen in einer Verordnung neu zu regeln:

- 1 Anpassung der Besoldungsverordnung des Bezirkes vom 21.2.1952 an die neue Besoldungsverordnung des Kantons betr. die Beamten, Angestellten & Arbeiter & betr. die Lehrer, unter Weglassung der drei ersten Besoldungsklassen des Kantons.
- 2 In der neuen Besoldungsverordnung des Bezirkes ist die Möglichkeit zu schaffen, die an den öffentlichen Schulen tätigen Lehrpersonen in die neue Verordnung einzubeziehen.
- 3 Die neue Besoldungsverordnung ist rückwirkend auf den 1. Januar 1961 in Kraft zu setzen.

Diese Angleichung ist nötig, um tüchtige Beamte & Angestellte an den Bezirk binden zu können. Ändert einmal das kantonale Reglement, so wird für unsere Beamte & Angestellte eine analoge Abänderung eingeführt. Die höchste Bezirks-Besoldungsklasse wird einen Minimal- & Maximallohn von Fr. 15'300.-- bzw. 20'520.-- aufweisen. Gemäss diesem Antrag wird der Bezirksrat das Besoldungsreglement in eigener Kompetenz, aber analog dem kant. Reglement entwerfen & festlegen, die Zuweisung der einzelnen Beamten & Angestellten in bestimmte Klassen wird ebenfalls durch den Bezirksrat erfolgen.

(Amtsvormundschaft)

Der bezirksrätliche Antrag betr. die Besoldung sieht auch den Einbau der Lehrerbesoldungen in das Bezirksreglement vor.

*Die Diskussion wird zu diesem Abschnitt u. den bezirksrätlichen Anträgen nicht benützt u. einstimmig genehmigt.“*

Einsiedeln, Bezirksgemeinde vom 16. April 1961